

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Projektversicherung

Projekterstellung Sachversicherung

Ausgabe September 2018

Inhaltsverzeichnis

A Gegenstand der Versicherung

- A1 Versicherte Sachen und Kosten
 A2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen und Kosten
 A3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
 A4 Versicherungssummen

B Versicherungsumfang

- B1 Versicherte Gefahren und Schäden
 B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden
 B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
 B4 Versicherungsort
 B5 Versicherte Interessen

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- C1 Obliegenheiten
 C2 Gefahrsveränderung

D Versicherungsfall

- D1 Berechnung der Versicherungsleistung
 D2 Unterversicherung
 D3 Selbstbehalt

- D4 Obliegenheiten im Schadenfall
 D5 Sachverständigenverfahren
 D6 Zahlung der Entschädigung
 D7 Kündigung im Schadenfall
 D8 Subsidiarität

E Vertragsdauer

- E1 Beginn
 E2 Ende

F Versicherungsprämie

- F1 Prämien, Verzug und Abrechnung
 F2 Projektkostennachweis

G Allgemeine Bestimmungen

- G1 Meldestelle, Kollektivpolicen
 G2 Gerichtsstand
 G3 Gesetzliche Grundlagen

H Begriffserklärungen

Damit der Text möglichst einfach zu lesen ist, verwenden wir in diesen Allgemeinen Bedingungen (AB) ausschliesslich die männliche Schreibweise und meinen damit auch die weibliche Form.

A Gegenstand der Versicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

- 1.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten,
 a) bei Bauvorhaben die Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das schlüsselfertige Bauwerk mit allen vom Bauherrn vergebenden und selbst zu erbringenden Bauleistungen versichert;
 b) bei Montagevorhaben die Montageleistungen einschliesslich aller zugehörigen Maschinen, maschinellen und elektrischen Einrichtungen, technischen Anlagen, Konstruktionen aus vorgefertigten Teilen sowie alle vom Besteller selbst zu erbringenden Montageleistungen;
 soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.
- 1.2 Nur als Folge eines versicherten Schadens versichert sind
 – aufzuwendende Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs-, Schutz-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Entsorgungskosten und Deponiegebühren bis 10% der Versicherungssumme für das versicherte Objekt, mindestens CHF 20'000.-;
 – Dekontaminationskosten (von Erdreich und Löschwasser) bis 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 100'000.-.

A2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen und Kosten

- 2.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
 a) Zusätzliche Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs-, Schutz-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Entsorgungskosten und Deponiegebühren;
 b) Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstungen;

- c) Baugrund und Bodenmassen;
 d) Bestehende eigene Werke und Anlagen;
 e) Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Notdächer, Container, Einwandungen und Abschränkungen;
 f) Besucherpavillon;
 g) Baureklametafeln;
 h) Expertenkosten;
 i) Arteser.
- 2.2 Nur als Folge eines gedeckten Schadens und nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
 a) Eigene gefährdete Sachen;
 b) Mehrkosten;
 c) Betriebsunterbrechungsschäden;
 d) Beseitigung von Mängeln.
- 2.3 Die in A2.1 und A2.2 AB aufgeführten Zusatzversicherungen können als kombinierte Zusatzversicherung mit einer pauschalen Versicherungssumme vereinbart werden.
- 2.4 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auf die vereinbarte Maintanancedauer.

A3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- a) Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, wie z.B. Brennstoffe, Schmiermittel, Filtermassen, Katalysatoren, Elektrolyte, Austauschharze, Produktionsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Kälte- und Wärmeträgermedien usw.;

- b) Kühl- und Lagergut;
- c) auswechselbare Werkzeuge und Formen, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Brechwerkzeuge und dergleichen.

A4 Versicherungssummen

- 4.1 Bau- und Montagevorhaben
Die Versicherungssummen sind provisorisch festgesetzt und haben
- a) für Bauvorhaben den gesamten vorgesehenen Kosten der versicherten Bauleistungen, einschliesslich Architekten- und Ingenieurhonorar (ohne Kosten für Vorstudien und Wettbewerb, Grundstück- und Erschliessungskosten, Finanzierungskosten und Gebühren);
 - b) für Montagevorhaben dem geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport-, und Aufstellungskosten) einer neuen, gleichen Sache zu entsprechen.

Für die endgültige Versicherungssumme ist die vom Auftraggeber genehmigte Abrechnung über die versicherten Bau- und Montageleistungen massgebend. Diese Abrechnung hat auch zu enthalten die vom Auftraggeber selbst erbrachten Bau- und Montageleistungen, die Regiearbeiten sowie die baulichen und preislichen Änderungen, die nach Unterzeichnung des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

- 4.2 Die Versicherungssumme für die Zusatzversicherungen gemäss A2 AB werden - sofern nicht Vollwert vereinbart wird - auf Erstes Risiko festgelegt.
- 4.3 Sofern Sublimiten vereinbart sind, gelten diese als Teil der Versicherungssumme gemäss vorstehend A4.1 und A4.2.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung steht in Abänderung von Artikel 42 Ziffer 4 VVG die Versicherungssumme der Kombi-Zusatzversicherung auf Erstes Risiko pro Schadenereignis zur Verfügung (automatische Wiederauffüllung der Versicherungssumme).

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1.1 Versichert sind
- a) unvorhergesehene Bau- und Montageunfälle (Beschädigungen und Zerstörungen) die während der Versicherungsdauer gemäss E1 und E2 AB eintreten.
 - b) bei Hochbauten in Ergänzung zum Versicherungsschutz einer für das Bauvorhaben bestehenden kantonalen oder privaten Gebäudefeuersversicherung
 - Feuerschäden:
Brand, Rauch (plötzlich und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - Elementarschäden:
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
 an den in A1.1a und A2.1c AB versicherten Sachen.
Nicht versichert sind gesetzlich vorgeschriebene sowie vertraglich vereinbarte Selbstbehalte.
 - c) Schäden, die bei Inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen durch eine für die beschädigte Sache gedeckte Gefahr entstehen. Bei Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringt die Gesellschaft nur dann Leistungen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in einem Zusammenhang steht. Diese Deckung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

zung, Korrosion, Verrottung;

- vorzeitiger Abnützung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
- von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges gemäss B1 und B2 AB versichert;

- 3.2 Schäden durch normale Witterungseinflüsse (wie z.B. Niederschläge, Hitze, Frost, Trockenheit usw.), mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z.B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen). Hochwassermengen bis und mit einem 10-jährigen Hochwasser (HQ10) gelten dabei grundsätzlich immer als normaler und somit zu erwartender Witterungseinfluss;
- 3.3 Blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälliger Abdichtung, es sei denn, die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstand als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bau-/Montageleistungen;
- 3.4 Schäden und Folgeschäden aus infolge Erschütterungen, Setzungen und Hebungen (wie z.B. Abscherungen, Verkippungen, Risse, etc.), auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit, wenn diese nicht durch einen Bau oder Montageunfall (plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis am Versicherungsort) verursacht werden;
- 3.5 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln;
- 3.6 Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, jedoch die Funktion nicht beeinträchtigender Zustand.

Nicht versichert sind demnach z. B.:

- Kiesnester im Sichtbeton
- Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien und Oberflächen
- Verschmutzungen durch Zementwasser auf Fassadenteilen
- Farbflecken gleich welcher Ursachen;
- 3.7 Schäden, soweit diese von einem Haftpflichtversicherer übernommen werden müssen. Ein allfälliger Selbstbehalt in der entsprechenden Haftpflichtversicherung ist nicht versichert. Die Gesellschaft bevorschusst jedoch die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung, soweit Deckung im Rahmen dieser Police besteht.

Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses der Gesellschaft abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, hat der Versicherte die Differenz zwischen Haftpflichtleistung und Vorschuss nicht zurückzuerstatten;

- 3.8 Schäden an Leerrohren und Leitungen jeglicher Art, bei denen die erforderlichen Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der genauen Lage derselben gemäss den Obliegenheiten unterlassen wurden.

B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Schäden und Verluste versichert als Folge von:

- 2.1 Feuer
- 2.2 Elementarereignissen
- 2.3 Wasser
- 2.4 Diebstahl
- 2.5 Böswilliger Beschädigung
- 2.6 Kratzern auf Verglasungen und glasähnlichen Materialien
- 2.7 Streik
- 2.8 Terrorismus
- 2.9 Erdbeben und vulkanischen Eruptionen
- 2.10 Transport

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

- 3.1 Schäden als Folge
 - von dauernden voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnüt-

- 3.9 Schäden und Kosten aus der Mobilisierung und Entsorgung von Altlasten. Hingegen ist jener Anteil der Kosten gedeckt, welcher auch bei unverändertem Erdreich oder von schadstofffreien Baustoffen, sowie Bau- und Montageteilen angefallen wäre;
- 3.10 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³;
- 3.11 Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem kausalem Zusammenhang steht.

B4 Versicherungsort

- 4.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte.
- 4.2 Während Schadenbehebungs- oder Reparaturarbeiten erstreckt sich der Versicherungsort auch auf das Werk des Lieferanten oder fachlich ausgewiesene Werkstätten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

B5 Versicherte Interessen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) im Rahmen der Versicherungsdeckung versichert, die zu Lasten des Versicherungsnehmers sowie aller am Bau- oder Montagevorhaben Beteiligten gehen, soweit deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

C1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass die in den Allgemeinen Bedingungen (AB), Zusatzbedingungen (ZB) und Besonderen Bedingungen (BB) formulierten Obliegenheiten den mit der Bauausführung betrauten Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- 1.1 a) Die am Bau- und/oder Montagevorhaben Beteiligten (insbesondere Bauherr, Besteller, Unternehmer und Handwerker, Ingenieure, Architekten) sind verpflichtet,
- die gesetzlich vorgeschriebenen, behördlich angeordneten oder von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) erlassenen Vorschriften zu befolgen;
 - die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde, Sicherheits- und Nutzungsplan (wie z. B. SIA-Normen) bzw. Regeln der Technik einzuhalten;
 - vor dem Beginn von Arbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten, usw.) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen, Kabel und dgl. zu beschaffen;
 - die Sachen während der Versicherungsdauer vor Beschädigung und Verschmutzung durch die Bau- und Montagearbeiten zu schützen und ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend zu verpacken und zu lagern.
- b) Für die Planung, Berechnung, Ausführung sowie Bauleitung von
- grundbautechnischen Arbeiten inkl. Terrainveränderungen;
 - Unterfangungen;
 - Tragkonstruktionen neuer Bauwerke;
 - Eingriffen in die Tragkonstruktion bestehender Bauwerke;
- ist eine ausgewiesene Fachperson (Bauingenieur, Geologe, usw.) beizuziehen und deren Anordnungen sind zu befolgen.
- c) Die am Bau- und/oder Montagevorhaben Beteiligten sind verpflichtet, auf eigene Kosten
- alle Massnahmen zum Schutze der Bau- oder Montageobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch-, Bau- oder Montagearbeiten als notwendig erweisen. Insbesondere sind alle zumutbaren und den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Schutzmassnahmen gegen Feuer- und Elementarschäden zu treffen.

- Fehler und Mängel, die bekannt sind oder bekannt sein müssten und zu einem Schaden führen könnten, so rasch als möglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen;
 - einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen;
 - sicherzustellen, dass die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
 - sicherzustellen, dass die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.
- d) Die Gesellschaft behält sich vor, das Projekt jederzeit zu besichtigen, Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Projektleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.
- 1.2 Die Gesellschaft kann bei Verletzung der Obliegenheiten
- a) im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;
 - b) die Entschädigung gänzlich verweigern oder in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt und Umfang des Schadens durch die Obliegenheitsverletzung beeinflusst wurden.

C2 Gefahrsveränderung

Ändert sich während der Versicherungsdauer eine in der Police aufgeführte Tatsache, hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort mitzuteilen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung schuldhaft, ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, nach rechtzeitigem Eingang der Anzeige den Vertrag auf 14 Tage zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrsverminderung reduziert die Gesellschaft von der Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

D Versicherungsfall

D1 Berechnung der Versicherungsleistung

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die ursprünglichen werkvertraglichen Preisvereinbarungen.

- 1.1 Die Gesellschaft ersetzt:
- a) Die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten, abzüglich einer allfälligen Amortisation, oder

- b) maximal den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern
 - die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder auf die Wiederherstellung verzichtet wird;
 - eine abhanden gekommene Sache nach einem versicherten Verlust nicht innert 4 Wochen wieder gefunden wird.
- Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

- 1.2 Nicht ersetzt werden:
- Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen;
 - ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer. Bei Schäden innerhalb der ersten 2 Jahre seit der ersten Inbetriebnahme wird auf den Abzug des Mehrwertes verzichtet;
 - ein durch die Wiederherstellung oder Reparatur entstandener Minderwert;
 - Ursprünglich eingesparte Kosten sowie Ohnehinkosten.
- 1.3 Die Maximalentschädigung entspricht der in der Police jeweils vereinbarten Versicherungssumme abzüglich vereinbarter Selbstbhalte.

D2 Unterversicherung

Erweist sich bei Eintritt eines Schadens die Versicherungssumme offensichtlich als zu niedrig, so haftet die Gesellschaft nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu der gemäss A4.1 AB erforderlichen Summe.

Bei auf Erstes Risiko festgelegten Versicherungssummen wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

D3 Selbstbehalt

Sofern nichts anderes in der Police vereinbart, wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag pro Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag geltend gemacht.

D4 Obliegenheiten im Schadenfall

- 4.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte haben bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
- die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen;

24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz	0800 22 33 44
24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland	+41 43 311 99 11
Telefax	+41 58 358 40 40
Geschäftsstelle	gemäss Police
E-Mail	schadenservice@allianz.ch
Internet	www.allianz.ch
 - seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;
 - für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
 - die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.
- 4.2 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.
- 4.3 Nach Anzeige des Schadens kann in Absprache mit der Gesellschaft mit der Wiederherstellung begonnen werden.
- 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang oder die Feststellung des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

D5 Sachverständigenverfahren

- 5.1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
- 5.2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- 5.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

D6 Zahlung der Entschädigung

- 6.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag erlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.
- 6.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- 6.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
- 6.4 Vom Zeitpunkt der Fälligkeit an ist die Entschädigung zu einem Satz zu verzinsen, der 1% über dem mittleren Liborsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

D7 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

D8 Subsidiarität

Liegen ganz oder teilweise anderweitige Versicherungen vor, so gehen diese diesem Vertrag voran. Lehnt der anderweitige Versicherer oder Schuldner seine Deckung ab und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden nach diesem Vertrag vor, so leistet der Versicherer dieses Vertrages vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber diesem anderweitigen Versicherer oder Schuldner.

Diese Deckung entfällt, wenn gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (insbesondere gemäss B1, 1.1 b AB) nicht abgeschlossen wurden oder im Zeitpunkt des Schadenfalles (z.B. infolge nicht bezahlter Prämie) ausser Kraft sind.

E Vertragsdauer

E1 Beginn

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

E2 Ende

- 2.1 Die Versicherung endet
- a) bei Bauvorhaben:
pro Bauwerk in dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Bauleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten;
 - b) bei Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Anlagen:
mit dem Tag, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb von längstens 4 Wochen Dauer endet oder sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist

oder vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde, je nachdem, was zuerst eintritt.

Bei etappenweiser Fertigstellung (Projekt mit mehreren Bau- oder Montage-Objekten) bleiben abgenommene Objekte im Rahmen der vereinbarten Zusatzversicherungen versichert, bis sämtliche Leistungen des Projekts gemäss E2.1 lit. a und b AB abgenommen sind oder als abgenommen gelten.

Die Versicherung endet jedoch an dem in der Police vereinbarten Datum. Sollten bei Vertragsablauf die Erstellungsarbeiten noch nicht beendet sein oder als abgenommen gelten, so besteht maximal noch weitere 4 Monate Deckung.

- 2.2 Werden versicherte Gefahren unmittelbar im Anschluss an diesen Vertrag in Gebäudeversicherungen der Allianz Suisse weiter versichert, so bleibt der Versicherungsschutz für diese Gefahren bis zum Beginn der Gebäudeversicherungen bestehen.

F Versicherungsprämie

F1 Prämien, Verzug und Abrechnung

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer im voraus zu entrichten, wobei für die vorläufige Prämienberechnung die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde gelegt werden.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien

und Kosten.

Nach Fertigstellung der versicherten Bauleistungen wird bei Hoch- und Tiefbauten mit einer Bausumme von mehr als CHF 2 Mio. die Prämienabrechnung aufgrund der endgültigen Bausumme vorgenommen, sofern die Mehr- resp. Rückprämie mehr als CHF 100.- beträgt.

F2 Projektkostennachweis

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer die für die definitive Prämienberechnung relevanten Projektkosten detailliert offen zu legen.

G Allgemeine Bestimmungen

G1 Meldestelle, Kollektivpolice

- 1.1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle, die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist oder den schweizerischen Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.
- 1.2 Vermittler

Der in der Police erwähnte Vermittler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab. Er gilt als berechtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen entgegenzunehmen und verpflichtet sich, diese unverzüglich dem Versicherer bzw. dem Versicherungsnehmer weiterzuleiten.

Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit der rechtzeitigen Absendung an den Vermittler als gewahrt.

Für Tatbestände, die nach Gesetz oder Vertrag eine ausdrückliche Annahme durch den Versicherer erfordern, erwachsen bis zur Bestätigung durch den Versicherer keine Verbindlichkeiten.

Der Zahlungsverkehr (Prämien und Schadenzahlungen) erfolgt direkt zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer.

- 1.3 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

G2 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

G3 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

H Begriffserklärungen

1 Aufräumungskosten

Als solche Kosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden.

2 Beraubung

Als solcher gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

3 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die

durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4 Einbruchdiebstahl

Als solcher gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen; Dem Einbruch gleichgestellt ist Diebstahl:

- a) durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Code, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.
- b) durch gewaltsames Eindringen in geschlossene Bau- und Wohnbar-

cken, abgeschlossene Fahrzeuge sowie unvollendete, abgeschlossene Bauten.

5 Elementarereignisse

Als solche gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

6 Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebedienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

Ereignisdefinition

Alle Erdbeben und/oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

7 Feuerereignisse

Als solche gelten

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- b) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

8 Glasähnliche Materialien

Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramische Platten usw.

9 Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

10 Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Auch nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen gemäss H9.

11 Wassereignisse

Als solche gelten

- Wasser aus Wasserleitungsanlagen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- Regen, Schnee und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus Kanalisationen und Grundwasser;
- Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und den dazugehörenden Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem Gebäude dienen in welchem sich die versicherten Sachen befinden;
- Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen.